



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN VON JOHANN LAFER

§ 1

Geltungsbereich

Für die Leistungen und den Vertragsschluss über Leistungen von und mit Johann Lafer und Team (im Folgenden: "Johann Lafer") gelten ausschließlich diese Bedingungen. Abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Johann Lafer nicht an, es sei denn, Johann Lafer stimmt diesen ausdrücklich schriftlich zu. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Johann Lafer gelten auch dann, wenn Johann Lafer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die gebuchten Leistungen vorbehaltlos erbringt bzw. die Buchung vorbehaltlos annimmt.

§ 2

Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind die jeweils konkret genannte Leistung (z.B. Ausrichtung von bzw. Teilnahme an Veranstaltungen, Bewirtungen im Rahmen von Veranstaltungen, Show- bzw. Eventcooking, Kochveranstaltungen, Kochschulungen, Autogrammstunden etc.).

§ 3

Vertragsschluss

- (1) Auf Bitte interessierter Kunden übersendet Johann Lafer eine an den Kundenwünschen orientierte unverbindliche Beschreibung der Leistungen und Preise von Johann Lafer sowie ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen.
- (2) Möchte der Kunde eine oder mehrere der in dieser Beschreibung genannten Leistungen in Anspruch nehmen, so teilt er dies Johann Lafer per E-Mail, per Telefax oder per Brief mit ("verbindliche Anfrage").
- (3) Der Kunde gibt mit seiner verbindlichen Anfrage ein rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages ab.
- (4) Ein Vertrag zwischen Johann Lafer und dem Kunden kommt erst durch die schriftliche oder per E-Mail übermittelte Bestätigung von Johann Lafer zustande.

§ 4**Preise / Zahlung**

- (1) Die Höhe der vom Kunden zu zahlenden Preise richtet sich nach der Vereinbarung der Parteien. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich Preise von Johann Lafer als Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Johann Lafer wird dem Kunden eine Rechnung über seine Leistungen erteilen.
- (3) Die Preise sind – unabhängig vom Datum der Rechnung – 14 Tage nach vollständiger Erbringung der Leistung zur Zahlung fällig.

§ 5**Ansprechpartner**

Für den Fall, dass der Kunde gegenüber Johann Lafer einen für die Veranstaltung verantwortlichen Ansprechpartner benennt, hat der Kunde sicherzustellen, dass dieser Ansprechpartner über die Gegebenheiten der Veranstaltung und des Veranstaltungsortes vollumfänglich informiert ist und bei Fragen hierüber entsprechende Auskünfte erteilen kann.

§ 6**Termine**

- (1) Die Termine für die Erbringung der vereinbarten Leistungen werden von den Parteien vereinbart.
- (2) Die Einhaltung vereinbarter Leistungstermine setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden beizubringender Unterlagen sowie die rechtzeitige Erteilung aller erforderlichen Auskünfte und die Erfüllung aller sonstigen Verpflichtungen, wie etwa die rechtzeitige Einholung behördlicher Genehmigungen für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Kunden voraus.

§ 7**Rücktrittsvorbehalt**

- (1) Johann Lafer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder unter Aufrechterhaltung des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen im Übrigen die Veranstaltung zeitlich zu verlegen,
 - a) aufgrund Erkrankung des für die jeweilige Veranstaltung vorgesehenen Personals von Johann Lafer, wenn dies nicht rechtzeitig ersetzt werden kann;
 - b) wenn die Veranstaltung witterungsbedingt nicht durchgeführt werden kann;

- c) wenn höhere Gewalt (insbesondere Krieg, kriegsähnliche Entwicklungen, Revolutionen, Zusammenbruch der rechtsstaatlichen Ordnung, Stillstand der Rechtspflege, Naturkatastrophen, nukleare, chemische oder biologische Katastrophen, Terrorakte, arbeitsrechtswidrige Arbeitskämpfmaßnahmen) oder andere von Johann Lafer nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- (2) Der Kunde wird Johann Lafer unverzüglich, über das Vorliegen dieser Umstände und die Ausübung des Rücktrittsrechts oder die zeitliche Verlegung informiert. Im Falle des Rücktritts werden bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden ihm unverzüglich erstattet. Ist im Falle der Verlegung der Veranstaltung der Kunde mit einer solchen nicht einverstanden, so hat er dies Johann Lafer unverzüglich mitzuteilen. Die Parteien sind an den Vertrag dann nicht mehr gebunden. Erbrachte Gegenleistungen hinsichtlich der verlegten Veranstaltung werden dem Kunden daraufhin unverzüglich erstattet.
- (3) Für die Wirkung eines Rücktritts gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen. Statt einer Rückgewähr der empfangenen Leistungen an den Kunden ist Johann Lafer in den vorstehenden Fällen auf Wunsch des Kunden bemüht, eine andere gleichwertige Veranstaltung für den Kunden durchzuführen.
- (4) Hat Johann Lafer begründeten Anlass zu der Annahme, dass die Inanspruchnahme der Veranstaltungsleistung durch den Kunden den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von Johann Lafer in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich von Johann Lafer zuzurechnen ist, so kann Johann Lafer vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde wird von Johann Lafer in diesem Fall unverzüglich ab Kenntnis der diese Annahme begründenden Umstände über das Vorliegen dieses Rücktrittgrundes und die Ausübung des Rücktrittsrechts informiert. Bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden werden ihm unverzüglich erstattet.
- (5) Ansprüche des Kunden wegen eines Rücktritts oder einer zeitlichen Verlegung unterliegen den Beschränkungen in § 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 8

Gewährleistung / Haftung

- (1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für den Umgang und die Lagerung etwa von Johann Lafer zu liefernder Ware/Materialien (Gegenstände, Lebens- und/oder Genussmittel) durch den Kunden übernimmt Johann Lafer keine Haftung.

- (3) Mit der Annahme etwaiger von Johann Lafer zu erbringender Lieferungen durch den Kunden geht die Gefahr für Bruch, Schwund und Verlust, Verminderung und Verschlechterung auf den Kunden über.
- (4) Johann Lafer übernimmt keine Haftung für vom Kunden oder Dritten beigestellte Waren und Gegenstände, vom Kunden oder Dritten zu erbringende Leistungen oder sonstige von diesen zu erfüllende Mitwirkungspflichten sowie Schäden, die hieraus oder im Zusammenhang hiermit ohne Verschulden von Johann Lafer entstehen.
- (5) Johann Lafer haftet nicht für Verzögerungen oder Ausfälle aufgrund von höherer Gewalt oder aufgrund von sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignissen, die Johann Lafer nicht zu vertreten hat (z.B. Streik, Ausspernung, Betriebsstörung, ungünstige Witterungsverhältnisse, Regierungsbeschränkungen, hoheitliche Eingriffe, währungs- oder handelspolitische Maßnahmen, Naturkatastrophen, Feuer, Behinderung der Verkehrswege etc.).
- (6) Kann Johann Lafer seine Leistung ganz oder teilweise nicht erbringen, weil am Veranstaltungsort die technischen und/oder organisatorischen Voraussetzungen (z.B. eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen) für die Umsetzung der Leistungen nicht gegeben sind und hat dies der Kunde zu vertreten, behält Johann Lafer den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung.
- (7) Sollte die Leistungserbringung unter Verwendung von Material, Werkzeug oder sonstigen Sachen von Johann Lafer erfolgen, haftet der Kunde vertraglich für alle Beschädigungen oder Verluste, die durch ihn, seine Erfüllungsgehilfen oder Veranstaltungsteilnehmer an den Sachen von Johann Lafer verursacht werden, ohne dass Johann Lafer ein konkretes Verschulden nachweisen muss. Dem Kunden steht jederzeit der Nachweis frei, nicht schuldhaft gehandelt zu haben. Gesetzliche Ansprüche von Johann Lafer bleiben hiervon unberührt.
- (8) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn
 - a) Johann Lafer einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat;
 - b) der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Johann Lafer oder eines der gesetzlichen Vertreter oder eines Erfüllungsgehilfen von Johann Lafer beruht; oder
 - c) eine schuldhaftige Pflichtverletzung durch Johann Lafer oder die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Johann Lafer zu einem Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit geführt hat.

Im Falle leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden haftet Johann Lafer nur im Fall der Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde in besonderem Maße vertrauen darf ("wesentliche Vertragspflichten"),

jedoch der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt.

§ 9

Urheberrecht / Geheimhaltung

Unterlagen, die dem Kunden während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung überlassen werden, dürfen von diesem nur zum persönlichen Gebrauch verwendet werden. Johann Lafer behält sich sämtliche Urheber- und Nutzungsrechte an den Unterlagen vor.

§ 10

Erfüllungsort / Gerichtsstand / Sprache / Anwendbares Recht / Sonstiges

- (1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort Guldental.
- (2) Ist der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung Bad Kreuznach, Bundesrepublik Deutschland. Johann Lafer ist berechtigt, den Kunden auch an seinem Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

[Stand: 11/2019]